

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Entschädigung im Fall einer Geflügelseuche

A. Problem

Mit circa 330 000 Mastgänsen und circa 40 000 Zuchtgänsen, die in Deutschland gehalten werden, deckt Deutschland seinen Selbstversorgungsgrad mit Gänsefleisch gerade einmal in Höhe von 16 Prozent. Damit stammt nur jede fünfte Gans von deutschen Erzeugern. Über 80 Prozent des Gänsefleisches wird aus Polen oder Ungarn importiert. Die Haltung von Gänsen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland ist rückläufig.

Der Strukturwandel wird nicht nur durch steigende Kosten für die Gänsehalter beschleunigt, sondern ist auch eine Folge der immer wieder in Deutschland auftretenden Vogelgrippe. Allein in den Jahren 2020 und 2021 war die Gänsehaltung in Deutschland davon so stark betroffen, dass mehr als 60 Prozent der Zuchtbestände getötet werden mussten, da Geflügelpest nachgewiesen wurde.

Die Entschädigung der Tierhalter im Seuchenfall wird seit 2014 durch das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) geregelt und basiert auf dem gemeinen Tierwert. In § 16 Absatz 2 TierGesG sind Maximalbeträge für den Entschädigungsfall der einzelnen Tierarten festgelegt.

Im Seuchenfall wird der Wert des Tieres vom zuständigen Veterinäramt geschätzt. Übersteigt der ermittelte Wert des Tieres den Höchstsatz der Entschädigung können sich Tierhalter aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben kaum gegen dieses Risiko mit einer Tierversicherung bzw. einer Ertragsausfallversicherung absichern. Für Zuchtgänse, Eltern- und Großelterntiere, die regelmäßig den maximal zulässigen Wert von 50 Euro für Geflügel überschreiten, existiert aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben für die Tierhalter kaum eine Möglichkeit, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Für andere Tierarten wie Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen wurde der Tierwert um 30 bis 160 Prozent erhöht. Der Maximalwert für Geflügel ist dagegen nahezu unverändert geblieben.¹

¹ Vergleiche § 67 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 13.12.2007 und § 16 Absatz 2 des aktuellen Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 20.11.2019. Die Tierwerte wurden letztmals mit der Gesetzesänderung im Jahr 2014 angepasst.

Für Elterntiere oder gar Großelterntiere bzw. Pedigree-Tiere (Linienzucht) oder für ökologisch aufgezogene Tiere liegt der aktuelle Maximalbetrag weit unter dem realen Wert. Falls Vogelgrippe auftritt, ist die derzeit geltende maximale Entschädigungsregelung für die landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend.

Auch im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität ist die Gänsehaltung in Deutschland unbedingt schützenswert.

B. Lösung

§ 16 Absatz 2 TierGesG wird dahingehend geändert, dass der maximale gemeine Tierwert für Geflügel auf 110 Euro/Tier erhöht wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten, die über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der überwiegenden Zahl der Tierhalter entstehen keine zusätzlichen Kosten. Mit der Anpassung der Entschädigungsbeiträge für Geflügel können bei den durch die Nutztierhalter zu leistenden Beiträgen Mehrkosten entstehen, die aber im Vorhinein nicht abschätzbar sind. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder kann ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Landesbeteiligung an der Entschädigung über die Tierseuchenkassen entstehen. Diese Kosten sind allerdings nicht im Vorhinein kalkulierbar, da sie abhängig sind von einem eventuellen Seuchenausbruch und der Anzahl der dann zu tötenden Tiere.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Entschädigung im Fall einer Geflügelseuche

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „110 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die bisherige Entschädigungsregelung für Tierverluste im Tiergesundheitsgesetz ist nach Grund und Höhe rechtlich und wirtschaftlich nicht mehr zeitgemäß.

Entsprechend den Wertermittlungen aus den Jahren 2017 und 2021 liegt der Wert von Gänseelterntieren je nach Haltungform bei bis zu 110 Euro². Der Verlust von Großelterntieren ist mit einem unwiederbringlichen Verlust seltener genetischer Reserven verbunden. Daher ist der Wert von Großelterntieren finanziell kaum darstellbar.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Novellierung des Tiergesundheitsgesetzes in Artikel 1 ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzentwurf soll der maximale Entschädigungswert für Geflügel, der beim Auftreten eines Seuchenfalles erstattet werden kann, dem realen Wert angepasst werden.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die in dem Gesetz getroffene Regelung kostenneutral ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes)

§ 16 Absatz 2 TierGesG wird dahingehend geändert, dass der maximale gemeine Tierwert für Geflügel 110 Euro/Tier beträgt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

² BBG – Bundesverband Bäuerliche Gänsehaltung und ZDG – Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft

